

Name, Vorname

11.09.21  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der  
Nr. 069 S+K 1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... 01/21 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... 12/21 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

# Gutachten

## A. Makroökonomisch. Gutachten

Die Beschuldigten zu 1) Bruno Bankels (Personalin, s. Bl. 12 d. A.) und zu 2) Anton Hellwig (Personalin, s. Bl. 10 d. A.) können sich jeweils einen oder mehreren Stahlblech, hinreichend verdeckt gemacht haben.

Hinreichender Tatverdacht ist §§ 170 Abs. 1, 263 StGB bestellt, wenn nach Stand der Ermittlung und verwentbaren Beweismitteln eine Veruntreihung in einer kriminellen Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

### I. Beschuldigte zu 1)

1.) Gutachten am 04.01.2017

a) Die Beschuldigte zu 1) könnte sich den Nachteil des Betruges (§ 263 Abs. 1 StGB) hinreichend verdeckt gemacht haben, indem er am 04.01.2017 gegen 13:30 Uhr mit einem Fahrzeug HH-KA 231 in die Selbstbedienungsstation JPS Ahrensburg Stetzer Kraftstoff im Wert von € 100,- getankt hatte. Könnte und die anwesende Verkäuferin Frau Friedrich über seine Zahlungsbeurteilung gesprochen haben. Könnte.

Der Verbrauchswert des Kraftstoffs von € 100,- übersteigt die von der KfzR festgelegte Bruttowertshöchsgrenze der §§ 263 Abs. 4, 248a StGB von € 25,-, sodass kein absoluter Aufschwungfehler vorliegt und ein unangefochtener Straftatbestand ist. § 22 ff. StGB kann § 158 Abs. 2 StPO kein Verkehrsunfall darstellen.

zunächst nimmt der Beschuldigte zu 1) die anwesende Verhörlaune gefälscht haben. Beim Selbstbedienungstanken nimmt die RSPU im Abrechnung zum Dieseltank an, dass bei Beobachtung des Tankvorgangs durch Taxikassenpersonal im Tankvorgang letztlich unregelmäßig die Erklärung liegt, den gebuchten Kreditscheck auch zu beglichen.

In seiner Vernehmung vom 09.01.2017 bestreicht der Beschuldigte zu 1), das Fahrzeug am 04.01.2012 getankt zu sein. Er habe dieses seinem in Österreich wohnhaften Cousin überlassen. Eine Straftat habe er nicht begangen.

Die Zeugin Friedrich hat gegen in ihrer Vernehmung vom 04.01.2017 gestanden, dass sie am 04.01.2012 Dienst gelebt habe und die Tankstelle übersehen habe. Sie unkundige Tankvorgänge nur, wenn Fahrzeuge zuvor aufgeklärt seien. Sie habe erkannt, dass ein Fahrzeug getankt habe und ausschließlich nicht bezahlt habe. Sie habe erkannt, dass in diesem Auto eine Person gesessen habe. Beim Wegfahren habe sie den kennzeichnen HH-KA 231 notiert.

Gemäß Mitteilung der Bußgeldstelle wurde am 04.01.2012 gegen Mittägling die Bußgeldstelle wurde am 04.01.2012 um 13:33 Uhr ca. 4 Km entlang des O.S. Fahrweg mit üblicher Geschwindigkeit angeblieben". Auf dem als Augenscheinobjekt einkurbelte Foto sei der Beschuldigte zu 1) als Tatwur idenfizierbar.

Aus dem "Blitzer-Foto" wird mit hinzu berücksichtigt, dass die Einlassung des Wahrscheinlichkeit folgt, dass die Einlassung des Beschuldigten zu 1) das Fahrzeug verletzen zu lese, eine unerlaubt große Geschwindigkeit ist und der Beschuldigte zu 1) das Fahrzeug in fiktiver und unübliche Höhe zu einem Täufsch führt. Dies gilt umso mehr, als die Einlassung des Beschuldigten zu 1) lückenhaft ist und es Kontakt zum voneinander losen nicht möglich wird.

Dabei ist zu beachten, ob das strafl. Inkurrenz als die Rückerlangung der materiellen Strafbarkeit im Lichte der Schwerung des Delikts nicht ist. Um selbst jedoch gegenübertreten, dass die Selbstbehauptungsfähigkeit (Incapacitas Criminis) zur Verhinderung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK von lokaler Bedeutung ist, hierbei dieses ist die Belohnung auch zu Wahrheitlichkeit zwingend erforderlich. Ein Verstoß vielfach schwer. Mithin ist leichtlich ein Beweisverweigerungsverbot anzunehmen.

Fraglich ist, ob sich das Beweisverweigerungsverbot auch auf die in der forml. Beschuldigtenvernehmung vom selben Tag gleichzeitig aussetzt. (Bl. 12 d. A.) bestreitet Hins. gegen Klage spricht, dass die Belohnung nach § 136 Abs. 1 S. 2, 3 StPO nachgefordert wurde.

Ein Beweisverweigerungsverbot kann jedoch ausgeschlossen sein, wenn eine qualitativische Belohnung erforderlich war und nicht erfüllt wurde. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt, dass Beschuldigte - jedenfalls müssen sie die Unverwertbarkeit einer vorläufigen Aussage nicht vorne - qualifiziert darüber zu belehren sind, dass ihnen die Aussage falschheit und vorläufig unverwertbar sind. Vorliegend folgt aus der Einlassung "nun habe ich es ja eh schon gesagt", dass der Beschuldigte zu Unrecht und die Unverwertbarkeit den asth. Antrag nutzte. Hierdurch war eine qualitativische Belohnung erforderlich. Diese ist nun nicht erfüllt. Es spricht und obige Aburteilung folgt ein Beweisverweigerungsverbot vor.

Die Zögling Klause hat angegeben, dass zwei Täte am 27.01.2012 gegen ca. 03:30 Uhr - 04:30 Uhr in das Schlafzimmer von ihr und ihrem Mann eingedrungen seien und diesen gegenübersetzen könnten, dass solches nicht passiere, wenn sie nicht schrie. „In Wirklichkeits Verlauf hätten sie mit „blauem Flecken“ gedroht.“

Ein Täter habe auch aus einer Wasserflasche gebraucht.

ach der an-  
Beweissrei per  
ebn. zu bleib;  
lich ab f. Fuge  
DUV reicht

Fraglich ist zunächst, ob der Beschuldigte zu 1) die Geschädigten mit Gewalt gegen ihre Personen gehabt hat.

Der Beschuldigte zu 1) hat sich hier zu einem 16.08. 2017 (Bl. 11 A. 1.) und in Rahmen seiner förmlichen Beschuldigererklärung vom gleichen Tag (Bl. 12 d. A.) eingeknapp. Fraglich ist, ob diese Aussagen jenseits Vierundzehn sind.

Ein selbständiges Beweisverwertungsverbot ist jenseits nicht ausgeschlossen.

Vorliegend könnte aus einem Verstoß bei den Vorsichtserfordernissen unter Abwägung der betroffenen Belange des Beschuldigten mit dem strab. Inkurrenz an den Erfordernissen der tatsächlichen Straftatvorstufe ein Beweisverwertungsverbote folgen.

Bezügl. der ersten Passage könnte ein Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen die Belehrungspflichten des § 136 Abs. 1 S. 2, 3 StPO bestehen.

Fraglich ist, ob diese vorliegend Anwendung finden. Fraglich ist, ob hieraus nach § 163a Abs. 4 S. 2 Grundzähligkeit finden sie nach § 163a Abs. 4 S. 2

StPO auch auf Vermutungen durch Polizeibeamte Anwendung. Fraglich ist, ob eine Beschuldigungsvernehmung vorliegt. Dies schreibt nach hoh voran, dass der behauptete Beschuldigte ist und dass eine Vermutung vorliegt. Die Beschuldigungsbestellung, eine tatsächliche Tatverdacht und die Verh. zu dem tatsächlichen Tatverdacht und die Verh. folgen grundsätzlich keinerlei jederfalls aus dem Bestrafungsbegriff als Ab Hamburg 181.10

des Durchsuchungsbeschlusses 15 A. Kk. in d. A.). Eine Vermutung liegt vorliegend vor, Kk. in Grunde folde der Beschuldigte zu 1) bewusst zu einer Einlassung in den Sachen zu einem Tag vorausgegangen.

Mithin liegt ein Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 3 StPO vor. Fraglich ist, ob hieraus ein Verwertungsverbot nach o. Abwägung folgt.

✓

Im Weibeln erscheint auch die Aussage der Zeugin Friederike glücklich ausgesprochen erstaunt sie in ihren Detektiv-rolle lebensreich. Sie erzählt auch schlüssig davon, dass diese auf dem Weg zu ihrem Auflass Lübeck, sich das Kennzeichen zu machen.

Mithin wird nachgewiesen werden können, dass der Beschuldigte zu 1) mit grobem Vertrag den Zug zu Friederike führte und diese dabei über seine Zahlungsverpflichtung informierte.

Hierdurch überträgt er damit bei ihr ein Interesse für die Zahlungsverpflichtung des Beschuldigten zu 1).

Sie führte auch durch Duldern des Gewehrsanschusses an der Kraftstoffe eine Verminderung zulässig des Beschuldigten, zu der sie knapp bedenktbar ist bezeugt war.

Hiernach ergibt - trotz ungewöhnlichen Erstattungsaufgangs - der Beschuldigte nach den Grundsätzen

des Beleidigungsschadens ein Verjährungsbedachtnach.

Der Beschuldigte zu 1) handelt verächtlich, mit der Beschuldigung zu 1) hinreichend rechtswidrig und schuldhaft. Beleidigungsschadens, rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich mithin das Beleidigung hinreichend verächtlich gemacht.

2.) Geschehen am 22.01.2017

a.) Der Beschuldigte zu 1) kann sich des abweichen  
Rauhs nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. c),  
Nr. 2 StGB hinreichend verächtlich gemacht haben,  
indem er gemeinsam mit einem anderen am 26.01.2012  
in Hamburg in der Biergaststube 155 den Beschuldigten  
Klaus-Peter Krause und Gisela Krause unter Ruhm  
mit Gewalt gegen ihre Person 5 Goldmünzen  
im Wert von £ 2.000,- weggeworfen habe.  
Krause.

Nachweis, da die von Fege anföhrt?

Wird bei je  
real weg für  
Sicherheitslos, mit  
bloß gefallen

H242?  
H246?

Eine nach § 81g Abs. 5 C. 3 StPO durch gelebte DNA-Analyse hat auf einer an Tatort festgesetzten Flasche DNA-Muster festgestellt, die den Beschuldigten zu D) zugeordneten sind und deren Wohligenheit bei weniger als 1:2 Mdg. liegt. Diese könnte nach § 256 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) als eindeutig erklärt werden.

Wahrsch. folgt aus dem aufgrund von rechturheblichen Beschluss des Amtsgerichts (Bl. 4d. A.) erfolgte Herausgabe von Verkehrsdaten und Funkmeldeabfrage nach § 100j StPO, dass sie das Mobiltelefon des Besch. zu D) in der Tatzeit zwischen 23:00 Uhr und 24:00 Uhr und ab 2:30 Uhr vom Tatort befand.

Nachdem vorliegend das Auftreten des DNA-Spuren am Tatort, für das keine sonstige lebensnahe Erklärung erachtbar ist, und die Funkmeldeabfrage nicht genügt, eine Anwesenheit des Beschuldigten zu D) an Tatort anzugeben, wird ihm dies nachzuweisen sein.

In Wirklichkeit ist die Aussage der Zeugin Krause schlicht und lebensnah. Für ihre Glaubhaftigkeit spricht sie ausgeworden, dass sie frei von Belastungssymptomen ist. So behauptet sie, dass die Zähne insbesondere ihre Mund mit Wasser verstopft hätten. Die Aussage ist auch detailliert und reicht insgesamt glaubhaft.

In o. g. Aussagen liegt die Aussichtsstellung vor, Körper, Gewalt und die Vorgabe des eigenen Einlasses, sodass ohne Beschuldigung zu D) auch die Drohung mit Gewalt gegen eine Person nachzuweisen sein wird.

Fraglich ist weiterhin, ob den Beschuldigten zu D) auch die Weisung nachzuweisen sein wird. Dies ist die Aufgabenstellung sowie die Begründung eines Beweisversuchs durch Rechtsanwalt.

Die Zeugin Krause gibt hierzu an, dass die Polizei die Zeugin Krause aufzuhören, ihnen die PLV zum Sache zu nennen. Dies sei der

Aufzehrung nachgewiesen, wobei trotzdem die Hilfe abgelebt den Sohn gestopft und fünf Goldmünzen im Wert von € 2.000,- entnommen.

Der Zeuge konnte überwältigt keine Erreichbarkeit feststellen. Die Aussage ist entsprechend obige Ausführungen glaubhaft. Dies gilt insbesondere insoweit, als der Beschuldigte fiktiv erreichbar erscheint.

Frage ist, ob hierin eine Wegnahme lgl. Zweckel künftig daraus folgen, dass der Angeklagte Kennt des Verbrechens ausweist durch Herausgabe des SIMAP-Plus zusammen mit einer Abrechnung des SIMAP-Plus erneut möglich ist. Nach § 105a ist jedoch die Abrechnung zwischen Raub (d.h. Wegnahme) und einer bewussten Entziehung nach dem örtlichen Erscheinungsbild, d.h. danach, ob ein Geld oder etwas Wertiges vorliegt. Voraussetzung nehmen die Täter die Goldmünzen, so dass die Beschuldigung zu 1) eine Wegnahme nachzuweisen sein wird.

Frage ist, ob der Beschuldigte zu 1) auch die Verwirklichung der Anschlussabsichten des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. c), No. 2 nachzuweisen sein wird.

Frage ist dann auch, ob der Beschuldigte zu 1) hierfür verdeckt ist, eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gefragt zu haben. Nach der Aussage des Zeugen kannen haben die Täter die gesundheitlich vorbelasteten Beschädigten jedoch stellungsbedingt nicht und u.a. Wasser angebahn. Insbesondere geht aus der Aussage keine fahrl. Gesundheitsschädigung her vor. Mithin wird der Beschuldigte zu 1) keine Verwirklichung des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) Sich nachzuweisen sein.

am § 250 I Nr. 1 lit b w.g.  
Vorbehinder?

beurteilung  
abstimmen

Wählen bestimmt keine hinreichenden Achsenpunkte für die Verwirklichung von Nr. 2. Insbesondere ist beweisnicht erreichbar, dass eine auf die fortgesetzte Beziehung von Radl oder Drehstahl gerückte Verbindung besteht.

Mithin ist der Beschuldigte zu 1) und den Voraussetzungen des obj. Tatbestandes des Grunddelikts hinreichend verächtlich.

Der Beschuldigte zu D handelt auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Er ist mittin der Verwirklichung des Raubs hinreichend verächtlich.

5.) Der Beschuldigte zu 1) Kennt weiterhin durch gleiche Handlung der Verwirchlichung des §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, StGB hinreichend verdächtig sein.

Mindestens der Tat verdacht wegen des Ground-  
delikts des § 242 Abs. 1 StGB ergibt sich aus  
den Ausführungen unten a).

Frage ist, ob die Beschuldigte zu 1) auch den  
Vorwürflichungen der Anklagekassen des § 244 Abs. 1  
Nr. 3, Abs. 4 selbst hinreichend verständig ist.

Dies wäre der Fall, wenn er hinreichend verdächtig wäre, wenn er zu Begehung der Tat in eine dauerhaft genügte Privatwohnung eingebrochen wäre. Eine dauerhaft genügte Privatwohnung ist eine Wohnung, die dauerhaft von Menschen zu privaten Wohnzwecken genutzt wird.

W.D.  
Nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Krause bestehet sie gemeinsam mit ihrer Tochter Krause das Haus Bergstr. 15 b davon hatt sie Wohnzellen, ein haugl. Tatobjekt liegt vor.

Fraglich ist, ob auch hinreichender Tatverdacht wegen eines Einbruchs besteht. Ein Einbruch ist das genauso wie Eindringen in die Wohnung.

Die Zeugin Krause hat Lico zu kleinen Angaben gemacht. Aus dem Ermittlungsbereich vom 22.01.2012 (B.I.4 d.A.), der nach §256 Abs.1 Nr. 5 StGB eingetragen wurde kann - folgt jedoch, dass die Täter, d.h. u.a. der Beschuldigte zu D, die in Erwähnung bringende Möglichkeit mit hinreichender Sicherheit durch die Praxis hin eingeschaut sind.

✓ Mithin besteht auch hinreichender Tatverdacht wegen §§242 Abs.1, 244 Abs.1 Nr.3, Abs.4 StGB.

c.) Der Beschuldigte zu D könnte sich weiterhin die expressive Menschenwertschätzung nach §28a Abs.1 Var. 2 StGB hinreichend verdecktig gemacht haben, indem er eine von ihm gesuchte Benachteiligungslage zu einem Raus ausgesetzt hätte gewusst.

✓ Zuerst müsste der Beschuldigte zu D sich eines anderen bewältigen lassen. Dies sollte die Erlangung einer physischen Gewalt über das Opfer vorweg habenden Ortsverlegung ist nicht erforderlich.

✓ Voraussetzung folgt aus der nach obigen Anschauungen glaubhaften Aussage der Zeugin Krause, dass Pflaumens Drohung §28a die Benachteiligung der beobachteten Gewalt über diese umfasst.

✓ schreibt die physische Gewalt über diese umfasst, nach der Systematik des §239 a Abs.1 StGB, nach der Systematik des Gesetzes (im Bewussten einer zwingend bestehend des Geschehens (im Bewussten der Lage") enthalten müsste sich die Benachteiligungslage stabilisiert haben, d.h. das sich Benachteiligungslage stabilisiert haben, d.h. das sich Benachteiligungslage nicht bloß Teil der angekündigten Gewalt darstellt nicht stimmt.

✓ Voraussetzung folgt aus der glaubhaften Aussage der Zeugin Krause, dass die Beschuldigte Tote. zuvor sie den Schatz Zimmer durchsuchten, bevor sie den Raus an den Goldmünzen durchführen. Mithin lag eine hinreichende Stabilisierung von

Fraglich ist, ob der Beschuldigte zu 1) die Lage auch zu einer Erpressung ausgenutzt hat. Es spricht hierdurch abgesetzte Aussicht auf den Beschuldigten zu 1) obige Lage zu einem Nachteil ausgenutzt.

Der Wortlaut der Norm scheint mittels zunächst nicht einschlägig, obwohl nach § 255 StGB die voraussetzliche Erpressung den Raub qualifiziert.

Systematisch liegt jedoch mit dem Blatt in jedem Raum auch eine ländlerische Empfehlung, da mit Proben mit bewußt gegen eine Person eine Punktung abgestimmt wird, durch die ein Vermögensschaden entsteht, so dass § 239a Abs. 1 StGB bereits nach seinem Wortlaut auf den Raum anwendbar ist. Möglicherweise hat

sich die Beschuldigte zu 1) und § 239a Abs. 1 § 263  
hingleichzeitig gemacht.

d.) Der Beschuldigte bz. 1) hat sich nicht nach §§ §239 I Abs. 1 o. § 241 Abs. 1 StGB hinzuholen verpflichtet gemacht. Insbesondere durch die zugehörige Aussage des Zeugin Krause wird keine Drohung mit einem Verbrechen o. Straftat ist d. § 239 I Abs. 1 StGB bereit gehalten werden können.

e.) Mangels formvoller oder fehlerhafter Gruftantrag ist § 158 Abs. 2 StGB leicht kein hinreichender Tatbestand nach § 123 Abs. 1 StGB (vgl. § 123 Abs. 2 StGB) da Zusatzklausur bestellt

f.) Nach der Eingeäusseung des Antrags kann die bestehende  
Vorwürfe im individuellen Fall jedoch gegen die Be-  
schuldigten erhebt werden. Wegen §§ 234 Abs. 1, 2, 22, 23  
Abs. 1 S. 6 B aufgrund des Antrags der Faschungs-  
Feststellung der Täterschaft.

Abb. 11. Flucht der Tiere.  
Von Flucht der Tiere.  
Nina eroberte Tal und viele weite verdeckte Fuchshö-  
len bestohlt nicht, da die Fuchs den Lärm  
angestellt waren, dass sich die Zengen selber befürchteten.

Konst. 7 b) und c) gleicher zueinander-

Tatmehrheit ist § 52 Abs. 1 S. 2 Nr. 3  
1.) und 2.) f.) ist Tatmehrheit ist § 53

bei Frau Hille  
Scheuer

## II.) Beschuldigte zu 2)

Fraglich ist, ob gegen den Beschuldigten zu 2) auch hinreichender Tatverdacht wegen einer oder mehrerer Straftaten besteht.

1.) zunächst könnte gegen den Beschuldigten zu 2) hinreichender Tatverdacht wegen §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB bestehen.

Dies würde zunächst voraussetzen, dass der Beschuldigte zu 2) hinreichend verdächtig ist, eine frende bewegte Sachen vorliegen die 5 Goldmünzen weggenommen zu haben.

Der Beschuldigte zu 2) hat sich zu den Vorwürfen selbst nicht eingesetzt.

Aus der Zeugenaussage des Beginn Kocur folgen keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft des Beschuldigten zu 2).

Aus der Funkstuhlausfrage des Mobilfunkanbieters des Beschuldigten zu 1) folgt, dass dieser ein Mobilfunkgerät des Besch. zu 2) am 26.01.2013 zwischen 22:00 und 23:30 Uhr und am 22.01.2013 gegen ca. 1:00 Uhr Kontakt hat.

Hieraus folgt aus dem Vermerk K von 03.06.2013 ebenfalls, dass am Tatort aufgetretene Schablonen (Bl. 14 d.A.), dass an Tatort aufgetretene Schablonen von Schaltern, von denen der Besch. zu 2), bezüglich, dass es seine sind, verursacht sein könnten. Diese wurden jedoch in Haarberg insgesamt 238 mal verkauft.

Nach Würdigung vorgebrachter Beweismittel ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu 2). Die Telefonanrufe, die von dem Tat erfolgt sind könnten auf eine gemeinsame Planung der Tat hindeuten, bei der der Besch. zu 1) zumindest aktiv das Tatobjekt beobachtet, jedoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgezehrt werden, dass diese zu anderen Zwecken erfolgt oder dass der Beschuldigte zu 2) solche Tatsachen nicht bei der

Ausführung d. Töt. bekräftigt war. Ein Anderer folgt auch nicht aus den nachstehenden Schaltabwickeln; da diese auch durch eine Vielzahl von andern höheren Voraussetzungen können. Auch aus den abgesonderten Brüchen Beweisnöthig folgt nicht ein anderer.

Mithin besteht gegen die Beschuldigten zu 2) kein hinreichender Tatverdacht wegen §§ 241 Abs. 1 Nr. 3, 1664 StGB.

✓ Mangels weiteren Beweisnöthig gilt dies auch für sinnlichkeiten mithin Schafft.

### b. Prozess-rechtl. Gutachten

#### I.

Das Verfahren gegen die Besch zu 1 und zu 2) ist nach §§ 2 Abs. 1, 3 StPO verboten

#### II.

- ✓ 1.) Das Verfahren ist wegen des Besch zu 2) nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO einzustellen. Eine Mitteilung nach § 170 Abs. 2 S. 2 StPO ist entbehrlich. Der Besch zu 2) wurde als solcher erkannt.
- ✓ 2.) Ein Einstellungsbescheid nach § 178 StPO ist nicht entbehrlich. Die Zeugin kann sie nicht entbehrlich. Die Zeugin kann sie nicht entbehrlich. Der Besch zu 2) hat keine Straftatwesens ist § 171 Hs. 1 StPO gegen den Besch zu 2) gestellt.

#### III.

- ✓ 1.) Gegen den Besch zu 1 besteht hinreichender Tatverdacht. Fraglich ist, ob die §§ 164 ff. StPO abzuwenden sind. Nach Ziff. 101, 101a RzStBV soll hier vor grundsätzlichem Urteilspruch falls erforderlich untersucht werden.

Vollzogen liegt innerhalb der polizeilichen Tat (§ 264 Abs. 1 StPO) am 22.01. 2017 die Vrs. d. § 154a Abs. 1 Nr. 1 StPO vor ~~verstohlene Befreiung~~ der verdeckten Erbbauteile bzw. sodass die Anklage insofern zu beschreiten ist.

✓ 1.) Nach § 239a Abs. 1 SGB (iVn §§ 52, 53 StGB) liegt ~~der Schadensherabsetzung~~ nicht unter 5 Jahren, die Mindeststrafe

sodass nach §§ 24 Abs. 1, 24 Abs. 1 StPO das Lc des Landgerichts - Große Strafkammer zuständig ist.

✓ 2.) Ortl. ist nach § 2 Abs. 1 StPO das Lc Hamburg zuständig.

✓ 3.) Es liegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO ein Fall der notwend. Verhinderung vor. Die Bindung eines Pflichtverbindigen ist nicht mehr erforde. Der Beschuldigte b. z. l.) ist verhindert.

✓ 4.) Fraglich ist, ob die Fortdauer der Habensuchungshaft zu beurteilen ist. Dies wäre im Fall, wenn die Vorwiesungen der Untersuchungshaft weichen würden. Nach § 112 Abs. 1 StPO steht dies genau. Danach darf der Tatverdacht, das Bestehen eines Wahlfahrtshaftraumes § 112 Abs. 2, 112a StPO und die Voraussetzung der Untersuchungshaft voraus. Da jedoch Tatverdacht erfüllt sich aus den Ausführungen unten A.

✓ 5.) Die Fluchtzeit ist fließend verfolgt. Dafür reicht innerhalb der Fluchtzeit eine id. Zeit mit hinzu, um die Wahlfahrtshaftraumhaft zu beweisen. Dies wäre § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO bestehen. Dies wäre im Fall, wenn mit hinzu, um die Wahlfahrtshaftraumhaft zu beweisen, dass sich der Bestrafte zu befreien weiß, dass sich der Bestrafte zu befreien weiß.

✓ 6.) Die Strafbarkeit folgt entziehen wir. Dabei sind u.a. die zu erwartende Strafe und die Bindung des Beschuldigten sowie seine Fluchtzeitl. zu berücksichtigen.

- Vorliegend ergibt sich, dass der Besch. zu 1) derzeit keine Beschlussfassung hat und allein (ebd., d.h. keine familiäre Bedrohung hat, verbleibt sie die zu erwartende Strafe hoch, so dass insgesamt straffrei bleibt anzunehmen ist.
- ✓ Die Haftstrafzeitlängshälfte ist im Lichte der hohen Straferwartung auch unzulässig.
- ✓ 6.) Haftstrafejahrmin. ist § 121 Abs. 1 Vw § 3843  
Abs. 1 StPO ist ab 14.04. 2012.
- 7.) Misshandlung Minderjährige gärt nicht ausreichend.
- 8.) Nach § 114a Abs. 4 StPO ist der Aburteilung und der ZVA die Anklageerhebung untersagt.

Erstge. Urteil nach  
§ 73, 73

10.09.2012

Vorführung

- ✓ I. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- ✓ II. Das Verfahren gegen den Besch. zu 2) wird nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestellt.
- ✓ III. Mitteilung nach § 170 Abs. 2 S. 2 StPO an Besch. zu 2) fürfgen. Wv z. U.
- ✓ IV. Gegen den Besch. zu 1) ist öffentl. Kl. z. LG Hamburg - Große Strafkammer nicht Beschlussfällig nach § 154a Abs. 1 StPO wegen verschlechter Fertigstellung zu erledigen.
- { V. Die Fortdauer der Untersuchungszeit ist zu bearbeiten. Der Maßstab der Fläche steht liegt vor.
- VI. Von diesen Vtg. und ant. Anklageschreiften Reinschreiften berügen und zu Akte nehmen.
- VII. Mitteilung nach § 114 d Abs. 2 StPO an AG Hamburg berügen. Wv z. M.
- ✓ VIII. Mitteilung nach § 114 d Abs. 2 StPO an JVA [...] berügen. Wv z. U. Abschl. m. Abschr. andere ant. Anklageschreift ab.

Dies soll zu  
verfügbar  
in Verzug zu  
berügen

X. Aktuelle BfR-Ausleg anfordern und für AKE nehmen.

XI. Für Steueranliegen nutzvoll: nein.

XII. Arbeits-Erledigungsbenachrichtig.

XIII. ~~Waren~~ Fert nach §121 Abs. 1 StPO: 14.09.12  
i. Fertig hersteller nehmen.

XIV. h. n. A.

Landgericht Hanau  
- gen. Strafkammer -

XV. Wv: 1 Monat.

Urkundliche  
[Steueranwältin]

Staatsanwaltschaft Hamburg  
Az: 5007/2017/082  
5007 Js 140 117

10.04.2017  
Hafft!

An das  
Landgericht Hamburg  
- Große Strafkammer -

f121-Fil  
Lern -

An Klageschreiber:

Hein Bruno Baubets  
geb: 02.12.1981 in Berlin  
Siedlungsgeb. Ah.  
wohnhaft: Spannkuop 19, 22522 Hamburg  
- nicht von best. hatt.  
in dieser Sache seit dem 14.03.2017  
aufgrund von Haftbefehl des Amtsgerichts  
Hamburg vom selben Tag in Untersuchungshaf-  
t in der JVA [...]



Vereidigt: [...]

wird angeklagt

am 04.01.2017 und am 22.01.2017 in

✓ Hamburg

✓ in 2 selbstständigen Handlungen

wie es weiter  
bleibt?

1.) bei einem anderen durch Täuschung einen  
bunten beweglichen zu haben und diese  
hierdurch zu einer Vermögensentziehung ver-  
leitet zu haben, durch die ein anderer eine  
Vermögensschadens entstehen hat, in der Ab-  
sicht sich zu bereichern;

2a.) <sup>indirekt</sup> durch einen anderen mit Drohungen mit bewafft  
gegen eine Person eine fahrende bewegl. Sache  
weggenommen zu haben, um sich diese  
rechtmäßig zu erlauben;

2b.) einem anderen eine fahrende bewegl. Sache  
weggenommen zu haben in der Absicht,  
sich rechtmäßig einzueignen und hierzu  
in eine dauerhaft genüge Praktikation  
eingebrochen zu sein

2c.) ~~in~~ sich eines Menschen gefährlich zu haben  
~~hat~~ diese Bedrohungslage zur Begehung  
einer Erpressung ~~ausgenutzt zu haben~~  
~~anrufen~~

in der "

1.) am 06.01.2012 an die JPS Taxikelle  
Altonaer Straße, Hamburg unter Beobachtung  
der darüber angestellten Taxifahrer sein Fahr-  
zeug vorholte, antl. Kennz. HH-KA 231  
mit Kraftstoff im Verkaufsraum von  
et 101,- in der Absicht betrachte, diesen  
nicht zu bezahlen und anschließend  
mit diesem das Gelände unheil über  
den Kraftstoff zu bezahlen;

2.) am 22.01.2012 gegen 03:30 Uhr mit einem  
autom. mittels eines Holzbretts der Terrasse-  
durch die Terrassendecke in das vom Ehepaar  
Krone begrenzte Dachgeschoss als Wohnung

er fikt. Rücksicht von  
HHL + Ur. auf  
von F

Graubl. Hns. Bezugstrasse 156 in Hamburg  
einfach, das Ehepaar Krause im Okt 1977  
und aufgrund nicht von Schweren, damit  
ihnen nicht passierte, auch ließend das  
Schlafzimmer durchsucht, das Ehepaar  
Krause unbewohnt auf vor "bleich Flacken"  
in der Zelle führte und von Herrn Krause  
die Herausgabe des Pkw-Zettel für den  
Sak erwartet und mittels dem den  
Sak überreicht und fünf Goldmünzen im  
Wert von ~~insgesamt~~ € 2.000,- entnahm,  
um sich dann verblüffend auf zu bewegen.

Anzuwendende Vorschriften §§ 232 + Abs. 1, 242 Abs. 1,  
244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 249 Abs. 1, 52 Abs. 1,  
53 Abs. 1 SchB

J  
25 II

### Beweismittel:

#### I. Zeugen

- 1.) Fr. Friederich, Hamburg
- 2.) Jns. Kelle, Hamburg
- 3.) Gisela Krause, Hamburg
- 4.) Klaus-Pete Krause, Hamburg
- 5.) Schuster, PK 26
- 6.) Bräunz, DK 26

#### II. Urkunden

- 1.) Vermerk d. FHM - Belz de f.  
Innenpol. A7: 026/IKI  
0378560 12012 v. 07.03.2012  
(Bl. 10 d. A.)

- 2.) Meldung der Bußgeldstelle von  
12.01.2012 (Bl. 9 d. A.)
- 3.) Keinige lehrreiche Erkenntnis-  
berichte von 20.02.2012 (Bl. 5  
d. A.).

Es wird beantragt,

Hauptverfahren zu eröffnen und  
Termin zu ~~bestimmt~~ <sup>fest</sup> Verhandl. I.  
von dem LG Hamburg - Gang Be  
Befehlshabern anzu veranlassen.

Weiterhin wird beantragt,

✓ Am Haltbefehl des AG Hamburg vom  
14.01.2017 aufzuführen und aufzuführen  
an einsch

will in  
Schrift,  
oder alle  
in Begleitung

} Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft liegen  
wirklich vor. Der Angeklagte ist danach  
festurdeichig. Da nicht genau die Flucht gefolgt  
ist. Die Untersuchungshaft ist im Lichte  
der Lohn Strafverfolgung unverhältnismäßig.

[handschriftlich]  
[Handschriftlich]

lungen recht selten (§ 242, v.a. zu Tiefenplatt  
akzent in vor-jüttet, recht selten).

- In der Tiefenplatte kommen ab § 242, 246  
oft auch wieder wie und wie.
- Auch wo jüttet an d. l. ist Wach  
(= Rechtstyp des Louis) zu hinfügen.
- Bei Tiefenplatte kommt mit Early an  
bit-dhi jüttet Abgung von Ril. Da Einheit  
nicht gewünscht, sucht man für d. Jungs  
ab § 242, 246 verdächtig, ob es sich um  
eine Neigungss. handelt.

14. Ril

Wort: